

HVBG-Info 28/1995 vom 22.09.1995, S. 2423 - 2424, DOK 750.11/017-OLG

Schadensersatz bei Verkehrsunfall (§§ 249, 254 Abs. 2, 823 Abs. 1 BGB; § 7 StVG; § 127 AFG; § 116 SGB X) - Ersatzfähigkeit der Kosten für eine stationäre berufliche Umschulung des Unfallgeschädigten - Urteil des OLG Koblenz vom 25.04.1994 - 12 U 543/93 -

Schadensersatz bei Verkehrsunfall (§§ 249, 254 Abs. 2, 823 Abs. 1 BGB; § 7 StVG; § 127 AFG; § 116 SGB X) - Ersatzfähigkeit der Kosten für eine stationäre berufliche Umschulung des Unfallgeschädigten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des OLG Koblenz vom 25.04.1994 - 12 U 543/93 -

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 25.04.1994 - 12 U 543/93 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Die Kosten für eine berufliche Umschulung bzw. für eine neue Ausbildung zu einem anderen Beruf sind grundsätzlich von dem Verkehrsunfallschädiger als Aufwendungen zur Minderung oder zur Abwehr von Verdienstausfallschaden in den Grenzen des Vertretbaren zu erstatten (Abschluß BGH, 1991-02-26, VI ZR 149/90, VersR 1991, 596).
- 2. Nach diesem Grundsatz sind auch die Kosten für eine stationäre berufliche Umschulung in einem Berufsförderungswerk jedenfalls dann zu erstatten, wenn dem Geschädigten dieser Art der Umschulung von Fachleuten empfohlen wurde. Es trifft den Geschädigten dann nicht der Vorwurf gegen die sich aus BGB § 254 Abs. 2 ergebende Schadenminderungspflicht verstoßen zu haben.